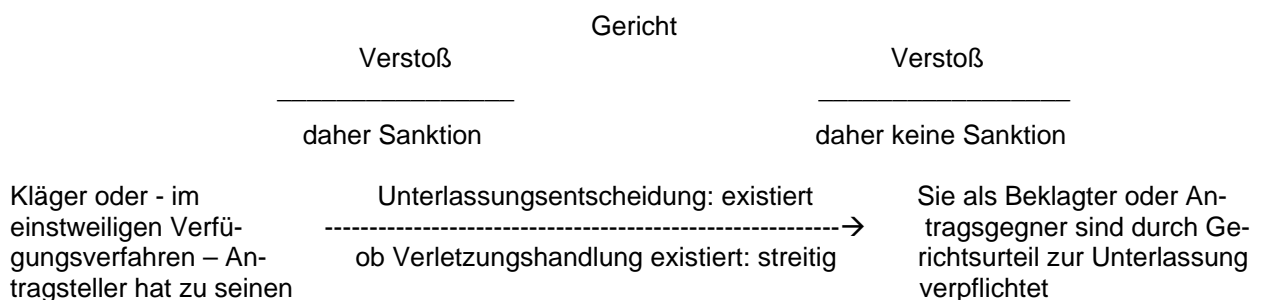


Gliederung

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | Ordnungsgeldantrag | |
| 1.1 | Gegenstands- und Verfahrensbezug | Rz. 1.1 |
| 1.2 | Der allgemeine Umfang möglicher Einwendungen | Rz. 1.2 |
| 1.3 | Schaubild | Rz. 1.3 |
| 2. | Einwendungen gegen das Zahlungsverlangen im Besonderen | |
| 2.1 | Einwendungen, die – ausnahmsweise – zugleich gegen Unterlassungsentscheidung und Ordnungsgeldentscheidung bedeutsam sind | Rz. 2.1 - 2.2 |
| 2.2 | Einwendungen, später möglich gegen die Unterlassungsentscheidung; daher: Verschiebung der Entscheidung über Ordnungsgeldantrag | Rz. 2.3 - 2.7 |
| 2.3 | Einwendungen gegen Behauptung (Gegner) oder Entscheidung (Gericht I. Instanz; Beschwerde also noch möglich), eine Verletzungshandlung durch Sie liege vor | Rz. 2.8 - 2.10 |
| 2.4 | Prozess zugunsten der Staatskasse bei Kostenrisiko zu Lasten des Antragstellers? | Rz. 2.11 |
| 3. | Fazit | Rz. 3 |

	<p style="text-align: center;">www.ordnungsgeld-bernreuther.de (B)</p> <p>1. Ordnungsgeldantrag</p> <p>1.1 Gegenstands- und Verfahrensbezug</p> <p>Erläutert werden im nachfolgend nicht Vorgehensmöglichkeiten gegen die Bestrafung aufgrund ungebührlichen Verhaltens vor Gericht (Spezialist: Der angebliche Verfechter des Rechts und vormalige Justizsenator in der hanseatischen Metropole). Es geht vielmehr um folgenden Fall: Sie sollen angeblich gegen eine gerichtliche Entscheidung auf Unterlassung, ergangen insbesondere im Bereich des Wettbewerbsrechts, des Markenrechts, des Urheberrechts, des Patentrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes, verstoßen haben.</p> <p>1.2 Der allgemeine Umfang möglicher Einwendungen</p> <p>Dreh- und Angelpunkt bei der Verteidigung gegen den Ordnungsgeldantrag – nur der Ordnungsgeldantrag ist praktisch bedeutsam, die Ordnungshaft als weiteres Sanktionsmittel kommt kaum vor – ist die Tatsache, dass die Verhängung von Ordnungsgeld keinen Gesetzesverstoß, sondern – nur – einen Titelverstoß voraussetzt. Daher scheidet im Ordnungsgeldverfahren grundsätzlich der Einwand aus, ein der Unterlassungsentscheidung zu Grunde gelegter Gesetzesverstoß habe ganz oder teilweise in Wahrheit nicht vorgelegen. Dennoch bestehen genügend anderweitige Verteidigungsmöglichkeiten, www.bestimmtheit-bernreuther.de, A:2.4 B:2.5; www.wettbewerbsverfahrensrecht-bernreuther.de, Ziff. 4.3.</p> <p>1.3 Schaubild</p>	<p>Rz. 1.1 A:1.1</p> <p>Rz. 1.2 A:1.2</p> <p>Rz. 1.3 A:1.3</p>
--	---	--



Gunsten eine Unterlassungs-
entscheidung mit Sanktions-
androhung für den Fall der
Zu widerhandlung erstritten

	<p>2. Einwendungen gegen das Zahlungsverlangen im Besonderen</p> <p>2.1 Einwendungen, die – ausnahmsweise – zugleich gegen Unterlassungsentscheidung und Ordnungsgeldentscheidung bedeutsam sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestimmtheit der Unterlassungsentscheidung? Anmerkung: Guter Gegeneinwand. Fehlt die Bestimmtheit des Unterlassungstitels, fehlt die Sanktionsmöglichkeit. Einwand mitunter bedeutsam. Näheres: www.bestimmtheit-bernreuther.de, A:1.5, 2.5 B:1.6, 2.5• Keine Vollziehung der im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangenen Unterlassungsentscheidung? Anmerkung: Guter Gegeneinwand, gar nicht selten hilfreich. Für Beschlüsse oder – nach mündlicher Verhandlung – Urteile im einstweiligen Verfügungsverfahren ist Wirksamkeitsvoraussetzung die Vollziehung durch die Partei, also durch Ihren Gegner, binnen einen Monats. Vollziehung ist Zustellung oder Ordnungsgeldantrag. Häufige Fehlerquelle, da viele Formalien beachtlich. <p>2.2 Einwendungen, die auf einem Verhalten Ihrerseits nach Verkündigung der Unterlassungsentscheidung beruhen mit der Folge, dass das für den Ordnungsgeldantrag zuständige Gericht seine Entscheidung mit gewisser Wahrscheinlichkeit einstweilen verschiebt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Widerspruch oder Berufung im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen	<p>Rz. 2.1 A:2.1</p> <p>Rz. 2.2 A:2.2</p> <p>Rz. 2.3 A:2.3</p>
--	--	--

	<p>die Unterlassungsentscheidung?</p> <p>Anmerkung: Guter Einwand, vorausgesetzt hinreichende Erfolgsaussichten für Rechtsmittel liegen vor. Ordnungsmittelgericht – identisch mit dem die Unterlassungsentscheidung erlassenden Gericht I. Instanz, also das Landgericht (Ausnahme: Urheberrechte) – wird regelmäßig den Ausgang des Rechtsmittels abwarten, sofern Angriffe gegen Rechtmäßigkeit der Unterlassungsentscheidung nicht an den Haaren herbeigezogen sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Unterlassungsverfügung (Beschluss oder Urteil) wegen nachträglicher veränderter Umstände? <p>Anmerkung: Guter Gegeneinwand. Hauptfall (1): Keine Vollziehung (s.o. Rz. 2.2). Hauptfall (2): Verjährung des materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruchs (im Wettbewerbsrecht: 6 Monate). Hauptfall (3): Rückwirkende Beseitigung des gesetzlichen Unterlassungsanspruchs durch Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärung. Dieser Einwand wird nur selten erkannt. Näheres in meinem Beitrag GRUR 2001, 400 und demnächst in GRUR 2007 "Einstweilige Verfügung und Erledigungserklärung".</p> <ul style="list-style-type: none">• Negative Feststellungsklage (im Hauptsacheverfahren) durch Sie, gerichtet gegen im Verfügungsverfahren ergangene Unterlassungsentscheidung? <p>Anmerkung: In Verbindung mit einem zweiten Trick guter, allerdings nicht häufig möglicher Gegeneinwand.</p> <ul style="list-style-type: none">• Vollstreckungsgegenklage gegen rechtskräftiges Hauptsacheurteil, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen eine durch Abschlusserklärung abgesicherte Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren)?	<p>Rz. 2.4</p> <p>Rz. 2.5</p> <p>Rz. 2.6</p>
--	---	--

	<p>Anmerkung: Guter Gegeneinwand, wenn eine Änderung des Gesetzes oder eine Änderung der Rechtsprechung, ohne dass die Auswirkungen der Änderungen eindeutig sind (Beispiel: Nicht eindeutig, ob das nach rechtskräftiger Unterlassungsentscheidung sodann vom Gesetzgeber eingeführte Erfordernis der „Wesentlichkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung“ nunmehr dazu führt, dass das ursprünglich verbotenes Verhalten jetzt rechtmäßig).</p> <ul style="list-style-type: none">• Einwand des Rechtsmissbrauchs? <p>Anmerkung: Guter Gegeneinwand, wenn eindeutig ist, dass die durch gerichtliche Entscheidung verbotene Handlung nunmehr aufgrund neuer Gesetzeslage nunmehr zulässig ist.</p> <p>2.3 Einwendungen gegen Behauptung (Gegner) oder Entscheidung (Gericht I. Instanz; Widerspruch ist also noch möglich), eine Verletzungshandlung durch Sie liege vor</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine gleiche bzw. keine kerngleiche Handlung? <p>Anmerkung: Hier handelt es sich um den Haupteinwand im Ordnungsmittelverfahren. Die Qualität hängt vom Abweichungsgrad Ihrer zweiten Handlung ab. Ob die zweite Handlung „im Kern“ der ersten Handlung gleicht, ist eine Wertungsfrage. Einschlägige Anwaltserfahrung dort erforderlich, wo herauszuarbeiten ist, dass die zweite Handlung ein Minus darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine ordnungsgemäße Beweisführung hinsichtlich des angeblichen oder tatsächlichen Verstoßes? <p>Anmerkung: Diese Frage ist mitunter bedeutsam. Ordnungsgeldanträge betreffen häufig tatsächliche oder vermeintliche Verstöße gegen eine einstweilige Unterlassungsverfügung (Beschluss oder Urteil). Daher erfolgt häufig eine gleiche Beweisführung, also die Glaubhaftmachung häufig durch</p>	<p>Rz. 2.7 A:2.4</p> <p>Rz. 2.8 A:2.5</p> <p>Rz. 2.9 A:2.6</p>
--	--	--

	<p>eidesstattliche Versicherung. Die ist falsch, da im Ordnungsgeldverfahren der Strengbeweis gilt, also die Beweisführung durch schriftliche Tatsachen (Urkundsbeweis) und/oder Zeugenbeweis (Augenscheinsbeweis und Sachverständigenbeweis im Bestrafungsverfahren sind kaum bedeutsam). Aber: Eine eidesstattliche Versicherung ist eventuell als schriftliche Tatsache (Urkundsbeweis) verwertbar.</p> <ul style="list-style-type: none">• Längerer Zeitraum des Wohlverhaltens? <p>Anmerkung: Nicht häufig bedeutsam. BGH entschied in den 70er Jahren des vorherigen Jahrhunderts: 30 Jahre Bindungswirkung durch den Unterlassungstitel sind keine Grenze. Dies kann in Hinblick auf Wohlverhalten nicht richtig sein. Es ist zu erwarten, dass BGH im Fall einer derart langen Zeitspanne heute anders entscheiden würde. Veröffentlichungen hierzu gibt es – noch – nicht.</p> <p>2.4 Prozess zu Gunsten der Staatskasse bei Kostenrisiko zu Lasten des Antragstellers?</p> <p>Im Ordnungsgeldverfahren prozessiert der Unterlassungsgläubiger ohne jeden eigenen Vorteil, allerdings mit dem Nachteil der Kostentragungsgefahr (Kostentragung teilweise, wenn Ordnungsgeldbeschluss I. Instanz nach Rechtsmittel durch Beschwerdegericht herabgesetzt wird, so – unzutreffend – einige Oberlandesgerichte, z. B. das letztinstanzliche Gericht in der Bundeshauptstadt, Tragung der eigenen Kosten zur Gänze, wenn der Unterlassungsschuldner vermögenslos ist). Den alleinigen Vorteil an dieser Situation hat die Staatskasse. Ist daher ein Verstoß als weitgehend sicher anzusehen und liegen keine Formfehler vor, lässt sich ferner der Unterlassungsgläubiger nicht überlisten, weil dieser anwaltlich gut vertreten ist, wird häufig ein Angebot auf Zahlung einer geringeren als vom Gericht zu erwartenden Strafe an den Unterlassungsgläubiger unterbreitet.</p> <p>3. Fazit</p>	<p>Rz. 2.10 A:2.7</p> <p>Rz. 2.11</p> <p>Rz. 3 A:3</p>
--	---	--

	<p>Gegen den Antrag auf Zahlung von Ordnungsgeld stehen nicht wenige und nicht unerhebliche Einwände zur Verfügung. Diese Einwände sind hauptsächlich im Wettbewerbsverfahrensrecht angesiedelt, da die Mehrzahl der Ordnungsgeldanträge wegen Zuwiderhandlung solche Titel betreffen, die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erstritten wurden. Das Wettbewerbsverfahrensrecht ist die hohe Kunst des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.</p>	
--	---	--